

Ausgabe 2
25. April 2013



INHALT

Die neue Bauproduktenverordnung – Bekanntes und Neues	1
CE-Kennzeichnung von Produkten auf der Basis einer europäischen technischen Zulassung – Tätigkeit notifizierter Stellen für europäische technische Zulassungen nach dem 1. Juli 2013	8
Auflagen zum Bescheid und Hinweise für die Tätigkeit von PÜZ-Stellen nach Landesbauordnung	9
Kurzberichte über abgeschlossene Forschungsvorhaben im bauaufsichtlichen Bereich: Überprüfung der ansetzbaren Verbundspannungen für die Verankerung der Bewehrungsstäbe in Mauerwerk nach DIN 1053-3 und DIN EN 1996-1-1	17
Einfluss von deionisiertem Wasser auf das Auslaugverhalten von Bauprodukten	18
Sitzung der UEAtc im DIBt	20
Hinweis zu den elektronisch veröffentlichten Zulassungsbescheiden des DIBt bzgl. ihrer Echtheit	21
Hinweis: Ankündigung der Änderungen und Ergänzungen der Bauregellisten A und B und der Liste C für die Ausgabe 2013/2 im Internet	22
Hinweis: Fugenabdichtungen in Bauteilen aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand	22



Die neue Bauproduktenverordnung – Bekanntes und Neues

Matthias Springborn, DIBt

1 Einführung

Eine Zäsur in der Harmonisierung des europäischen Binnenmarktes für Bauprodukte bedeutete die Verabschiedung der Bauproduktenverordnung¹ im März 2011. Der Verabschiedung vorausgegangen sind umfangreiche Beratungen, an denen sich auf nationaler Ebene auch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) intensiv beteiligte. Gefolgt sind weitere Diskussionsrunden auf nationaler und europäischer Ebene, um Klarheit über die praktische Handhabung der Verordnung zu schaffen. Diese Diskussionen sind noch nicht abgeschlossen.

Zum Hintergrund: Nach Artikel 23 der Bauproduktenrichtlinie² (BPR) war die Kommission verpflichtet, bis spätestens 31. Dezember 1993 im Benehmen mit dem Ständigen Ausschuss für das Bauwesen "die Funktionstüchtigkeit der in dieser Richtlinie festgelegten Verfahren" zu überprüfen und gegebenenfalls geeignete Änderungsvorschläge vorzulegen. Da jedoch die erste europäische technische Zulassung erst im Jahre 1998 erteilt und die erste harmonisierte Norm sogar erst im Januar 2001 im Amtsblatt der EG bekannt gemacht wurde, war es allgemein Konsens, dass eine Überprüfung zu dem vorgesehenen frühen Zeitpunkt wenig sinnvoll gewesen wäre.

Seit 2005 jedoch wurde immer wieder über eine mögliche Änderung der Bauproduktenrichtlinie spekuliert und diskutiert. Parallel damit einher gingen bereits seit 2003 die öffentlichen Überlegungen zu einer Überarbeitung des Neuen Ansatzes. Die Kommissionsdienste gaben Studien

in Auftrag und führten Internet-Befragungen durch. Verbände und Mitgliedstaaten organisierten Foren, auf denen über die erforderlichen Änderungen diskutiert wurde. Es kristallisierte sich heraus, dass die meisten am Baugeschehen Beteiligten die Bauproduktenrichtlinie von ihren Grundprinzipien her beibehalten wollten, jedoch an einzelnen Klarstellungen interessiert waren, so z. B. im Hinblick auf die Verbindlichkeit der CE-Kennzeichnung.

Es war daher für viele Beobachter überraschend, dass die Kommissionsdienste das Rechtsinstrument wechselten und im Juni 2007 einen ersten, noch nicht vollständigen Entwurf für eine völlig neu formulierte Verordnung vorlegten. Einige Mitgliedstaaten äußerten große Bedenken gegen die vorgesehene Änderung des Rechtsinstruments. Für die Mitgliedstaaten wäre es schließlich wesentlich einfacher gewesen, Änderungen der Bauproduktenrichtlinie in der nationalen Rechtsetzung zu berücksichtigen, als das nationale Recht an eine europäische Verordnung anzupassen, die natürlich keine Rücksicht auf nationale Rechtsstrukturen nehmen kann. Im Mai 2008 haben dann die Kommissionsdienste ihren offiziellen Verordnungsentwurf vorgelegt, zu dem dann in der Folge eine Vielzahl von Stellungnahmen seitens der Mitgliedstaaten und aus dem Parlament abgegeben worden sind. Er wurde daraufhin in den folgenden rund zweieinhalb Jahren in zahlreichen Sitzungen in der Ratsarbeitsgruppe und im Europäischen Parlament beraten.

Nachdem dann das Europäische Parlament am 18. Januar 2011 den Entwurf der Bauproduktenverordnung in zweiter Lesung angenommen hatte, hat auch der Rat am 28. Februar 2011 einem Kompromissvorschlag mit qualifizierter Mehrheit zugestimmt, der das Ergebnis eines Trilog-Verfahrens Ende 2010 war. In einem solchen Trilog-Verfahren suchen Kommission, Rat und Parlament gemeinsam nach einem Kompromiss, der hier auch erreicht wurde.

2 Bekanntes und Neues in der Verordnung

2.1 Konzeptionelle Änderungen

Im Bereich der harmonisierten Normung gibt es kaum Änderungen, die sich auf die praktische Arbeit an und mit den Normen wesentlich aus-

¹ Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. der EU L 88 vom 4.4.2011)

² Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (89/106/EWG) (ABl. der EG L 40 vom 11.2.1989), geändert durch die Richtlinie des Rates 93/68/EWG vom 22. Juli 1993 (ABl. der EG L 220 vom 30.8.1993), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. der EU L 284 vom 31.10.2003)

wirken. Der bisherige Zulassungsbereich unterliegt jedoch nun einem völlig neuen Konzept.

Die Verordnung basiert darüber hinaus auf einem anderen Grundkonzept und enthält weitere neue Elemente, die in den folgenden Abschnitten kurz genannt werden sollen.

Die CE-Kennzeichnung von Bauprodukten war schon immer etwas Besonderes, weil sie nicht für die Erfüllung der in der Richtlinie genannten wesentlichen Anforderungen steht; diese richten sich ja nicht an die Bauprodukte, sondern an die Bauwerke. Das Bauprodukt kann auch nicht z. B. "sicher" sein; nur das Bauwerk, in dem das Produkt ggf. als tragendes Bauteil verwendet wird, kann sicher sein, wenn die Produkteigenschaften zu den sich aus dem Verwendungszweck ergebenden Anforderungen passen.

Die CE-Kennzeichnung nach der Bauproduktenrichtlinie hatte den Nachweis der Übereinstimmung des Bauprodukts mit harmonisierten Spezifikationen zum Inhalt. In diesem Zusammenhang tauchte in der Richtlinie dann auch der Begriff der "Brauchbarkeit" auf, der immer wieder zu Missverständnissen geführt hat und in der Bauproduktenverordnung nicht mehr verwendet wird. Sie hebt nun allein auf die Leistung des Produkts ab. Zu deren Ermittlung bieten die harmonisierten Spezifikationen die Werkzeuge. Sie beschreiben Prüf- und Bewertungsverfahren in einer "europäischen Sprache", d. h. sie stellen solche harmonisierten Verfahren zur Verfügung. Aus diesem Konzept heraus leitet sich dann die Bedeutung der Leistungserklärung und der darauf basierenden CE-Kennzeichnung ab. Daraus sowie aus dem Unterschied zwischen dem Bausektor und anderen von Harmonisierungsvorschriften betroffenen Sektoren ergeben sich auch Änderungen in der Terminologie.

Deutlicher als bisher wird in der Bauproduktenverordnung herausgestellt, dass die Verwendung eines Bauprodukts nationalen Beschränkungen unterliegen kann, "wenn die erklärten Leistungen den Anforderungen für diese Verwendung in dem betreffenden Mitgliedstaat [nicht] entsprechen" (Art. 8 Abs. 4 EU-Bauproduktenverordnung).

Weitere wesentliche Änderungen bestehen in der Einführung der Grundanforderung an Bauwerke Nr. 7 "Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen" sowie in der Ausweitung des Geltungsbereiches der Bauproduktenverordnung auf den gesamten "Lebens"zyklus eines Bauprodukts von der Beschaffung der Aus-

gangsstoffe über die Herstellung, das Inverkehrbringen und den Einbauvorgang, über die Nutzungsphase bis hin zum Abriss und der Deponierung oder Wiederverwertung (siehe 2.2).

2.2 Leistungserklärung und CE-Kennzeichnung, Grundanforderungen, Produkttyp

Wenn ein Bauprodukt von einer harmonisierten Norm erfasst ist oder wenn für ein Bauprodukt eine Europäische Technische Bewertung (s. 2.3) ausgestellt wurde, ist eine Leistungserklärung abzugeben. Das Produkt ist dann verbindlich mit der CE-Kennzeichnung zu versehen (Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Art. 8 Abs. 2 EU-Bauproduktenverordnung). Daraus ergibt sich, dass die Aufstellung einer Leistungserklärung und die Anbringung der CE-Kennzeichnung für alle vollständig von harmonisierten Normen erfassten Produkte verbindlich sind. Ebenso ist im Einzelfall jeder Hersteller dazu verpflichtet, der für sein Produkt eine Europäische Technische Bewertung erhalten hat. Ausnahmen betreffen nur (Art. 5 EU-Bauproduktenverordnung)

- Produkte, die individuell bzw. als Sonderanfertigung hergestellt und vom Hersteller in einem bestimmten einzelnen Bauwerk eingebaut werden,
- Produkte, die auf der Baustelle hergestellt werden und
- Produkte, die auf traditionelle oder in einer der Erhaltung des kulturellen Erbes angemessenen bzw. speziellen Art und Weise in einem nicht-industriellen Verfahren insbesondere für z. B. denkmalgeschützte Gebäude hergestellt werden, aber auch nur dann, wenn es keine nationalen oder europäischen Vorschriften hinsichtlich der Erklärung Wesentlicher Merkmale gibt.

Die CE-Kennzeichnung steht, wie oben angedeutet, nicht für die Übereinstimmung eines Produkts mit den Bestimmungen einer harmonisierten technischen Spezifikation, sondern für die Konformität des Produkts mit der in der Leistungserklärung angegebenen Leistung. Eine Angabe von Produktleistungen mit Bezug auf die "Wesentlichen Merkmale" des Produkts ist nur erlaubt, wenn die Angaben auch in der Leistungserklärung enthalten sind (Art. 4 Abs. 2 EU-Bauproduktenverordnung). Unter "Wesentliche Merkmale" versteht die Bauproduktenverordnung diejenigen Produkteigenschaften, die sich auf die "Grundanforderungen" beziehen (Art. 2 Nr. 4 EU-Bauproduktenverordnung). Der Begriff "Grundanforderungen" ersetzt den bisherigen Terminus "wesentliche Anforderungen". Damit

soll deutlich gemacht werden, dass ein Unterschied zu solchen europäischen Regelungen besteht, in denen die ("wesentlichen") Anforderungen direkt an die Produkte gestellt werden, während die Grundanforderungen nach der Bauproduktenverordnung sich eben nicht an die Bauprodukte, sondern an die Bauwerke richten.

Die Grundanforderungen sind ähnlich wie bisher in einem eigenen Anhang (Anhang I) der Bauproduktenverordnung relativ kurz beschrieben. Die vierte Grundanforderung "Nutzungssicherheit" umfasst nun zusätzlich noch den Aspekt der Barrierefreiheit (der vermutlich mehr den Bauwerksentwurf als die Bauprodukte betrifft). Zu den bereits bekannten sechs Grundanforderungen ist aber nun vor allem eine siebente hinzugekommen, nämlich die "Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen". Die Produkte werden in Hinblick auf diese Grundanforderung zu bewerten sein in Bezug auf Aspekte wie Materialgewinnung, Herstellung, Wiederverwendung oder Deponierung, aber auch hinsichtlich ihres Beitrags dazu, dass das Bauwerk energieeffizient betrieben werden kann.

Einschränkend muss allerdings auch gesagt werden, dass alle Grundanforderungen nur in dem Maße von Bedeutung sind, wie es hierzu in den Mitgliedstaaten Anforderungen an Bauwerke gibt (was für Grundanforderung Nr. 7, wenn überhaupt, nur in geringerem Maße der Fall sein dürfte als für die anderen Grundanforderungen). Denn es gilt weiterhin wie bisher: Wenn in einem Mitgliedstaat keine Anforderungen hinsichtlich der "Wesentlichen Merkmale" von Produkten gestellt werden, muss für das Inverkehrbringen in diesem Mitgliedstaat auch nichts geprüft, beurteilt und deklariert werden.

An dieser Stelle sei noch der neu eingeführte Begriff des "Produkttyps" erwähnt. Er ist nach Art. 2 Nr. 9 der Bauproduktenverordnung) der "Satz der repräsentativen Leistungsstufen oder Leistungsklassen der Wesentlichen Merkmale eines Bauprodukts, das unter Verwendung einer bestimmten Kombination von Rohstoffen oder anderer Bestandteile in einem bestimmten Produktionsprozess hergestellt wird". Der Produkttyp ist in verschiedener Hinsicht von Bedeutung. Auf ihn ist in der Leistungserklärung zu verweisen (Art. 6 Abs. 2 a) EU-Bauproduktenverordnung). Es muss für ihn einen Kenncode geben, der mit der CE-Kennzeichnung anzugeben ist (Art. 9 Abs. 2 EU-Bauproduktenverordnung). Schließlich kann die Bestimmung des Produkttyps durch vereinfachte Verfahren erfolgen (siehe 2.6).

2.3 Europäische Bewertungsdokumente und Europäische Technische Bewertungen

Neben den harmonisierten Normen wird es in Zukunft keine europäischen technischen Zulassungen, sondern Europäische Bewertungsdokumente als harmonisierte Spezifikationen geben. Diese Europäischen Bewertungsdokumente sind von der Organisation Technischer Bewertungsstellen zu erarbeiten (Art. 19 EU-Bauproduktenverordnung).

Die Mitgliedstaaten können in ihrem Hoheitsgebiet solche Technischen Bewertungsstellen benennen. Sie können dabei insbesondere einen oder mehrere der in Anhang IV Tabelle 1 der Verordnung aufgeführten Produktbereiche der Benennung zugrunde legen (Art. 29 Abs. 1 EU-Bauproduktenverordnung). Die Verordnung enthält im Anhang IV außerdem Kriterien, die diese Stellen erfüllen müssen. Die Kommissionsdienste machen das Verzeichnis der Technischen Bewertungsstellen unter Angabe der Produktbereiche öffentlich zugänglich (Art. 29 Abs. 1 EU-Bauproduktenverordnung). Die entsprechende Seite im Internet enthält jedoch nur wenige Einträge, obwohl bereits etliche Stellen benannt worden sind. In Deutschland ist aufgrund des Bauprodukten-Anpassungsgesetzes³ das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) die einzige benannte Technische Bewertungsstelle.

Als Organisation der Technischen Bewertungsstellen wird die bisherige EOTA weitergeführt werden. Die Abkürzung steht dann für "European Organisation for Technical Assessments" (bisher: European Organisation for Technical Approvals).

Die Europäischen Bewertungsdokumente sollen aufgrund eines Antrags für ein konkretes Bauprodukt erarbeitet werden und sind einerseits am ehesten mit den heutigen EOTA-internen gemeinsamen Beurteilungsgrundlagen zu vergleichen, die aufgrund eines Antrags nach Artikel 9 Absatz 2 BPR erarbeitet worden sind, können andererseits aber im Laufe der Zeit aufgrund von Anträgen für weitere, ähnliche Produkte überarbeitet bzw. ergänzt werden und dann, ähnlich einer heutigen Leitlinie, einen breiteren Produktbereich betreffen (siehe auch

³ Gesetz zur Anpassung des Bauproduktengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften an die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten vom 5. Dezember 2012

Abschnitt 4, Verwendung einer Leitlinie als Europäisches Bewertungsdokument).

Die Bewertungsdokumente dienen als Grundlage für die Ausstellung von Europäischen Technischen Bewertungen, in denen die Produktleistungen festgestellt werden (Art. 26 Abs. 1 EU-Bauproduktenverordnung). Die Europäischen Technischen Bewertungen werden ohne Angabe einer Gültigkeit ausgestellt. Sie sollen nach Aussage der Kommissionsdienste lediglich Angaben über die Produktleistungen zu einem bestimmten Zeitpunkt beinhalten.

Die Bewertungsdokumente sollen nach erstmaliger CE-Kennzeichnung des betroffenen Produkts veröffentlicht werden (Anhang II Nr. 8 EU-Bauproduktenverordnung).

Zum Verfahren der Erarbeitung Europäischer Bewertungsdokumente enthält die Verordnung in Anhang II eine Reihe von Bestimmungen, die vertragliche Vorgaben zwischen Hersteller und Technischer Bewertungsstelle betreffen. Die darin enthaltenen Terminvorgaben sollen der Beschleunigung des Verfahrens dienen, enthalten aber auch Ausweichmöglichkeiten und beziehen nicht alle Verfahrensschritte ein. Insbesondere wird die nach der Fertigstellung des Europäischen Bewertungsdokuments folgende Erarbeitung der Europäischen Technischen Bewertung nicht behandelt.

2.4 Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit

Entsprechend dem neuen Konzept der Verordnung (siehe 2.1) wird der bisherige Terminus "Konformitätsbescheinigungsverfahren" nun geändert in "Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit". Das Verfahren soll ausschließlich dazu dienen, sicherzustellen, dass die Produkte aus der laufenden Produktion jeweils die in der Leistungserklärung angegebenen Leistungsmerkmale aufweisen. Der Begriff der Leistungsbeständigkeit hat also nichts mit der Dauerhaftigkeit der Leistung des einzelnen Produkts zu tun.

Die bisher bekannten Systeme, abgekürzt mit den Zahlenschlüsseln "1+" bis "4", werden mit ihren einzelnen Elementen im Großen und Ganzen beibehalten; lediglich das System 2 entfällt, das in der Praxis bisher auch nur in einem Fall (Baukalk) zur Anwendung kam mit nachträglicher Abänderung auf System 2+. Außerdem wird nun festgelegt, dass bei der Feststellung des Produkttyps aufgrund einer Typprüfung die

Verantwortung für die Probenahme im Rahmen des Systems 3 beim Hersteller liegt.

Die Verordnung geht ggf. von der Einschaltung jeweils einer notifizierten Stelle aus, die je nach dem anzuwendenden System für die Produktzertifizierung, die Zertifizierung der werkseigenen Produktionskontrolle oder Feststellung des Produkttyps zuständig ist.

2.5 Notifizierung von Stellen

Die Verordnung enthält eine Reihe von Regelungen hinsichtlich der Notifizierung von Stellen sowie mit Bezug auf die notifizierenden Behörden der Mitgliedstaaten. Für die Bereiche Brandverhalten, Feuerwiderstand, Verhalten bei einem Brand von außen, Geräuschabsorption und Emission von gefährlichen Stoffen sieht die Verordnung die Möglichkeit einer horizontalen Notifizierung vor, d. h. es ist hierfür keine harmonisierte technische Spezifikation als Grundlage der Notifizierung erforderlich.

Aufgrund des Bauprodukten-Anpassungsgesetzes ist das DIBt die einzige Notifizierende Behörde in Deutschland. Voraussetzung der Notifizierung in Deutschland ist eine Akkreditierung. Das DIBt arbeitet hier eng mit der Deutschen Akkreditierungsstelle zusammen. Leider sieht die Bauproduktenverordnung in diesem Zusammenhang keine wirtschaftsfreundliche Übergangsregelung vor, so dass alle Stellen erneut notifiziert werden müssen.

2.6 Vereinfachte Verfahren

Die Verordnung sieht eine Reihe von vereinfachten Verfahren vor. So wird die Bestimmung des Produkttyps ersetzt werden können durch eine sogenannte "Angemessene Technische Dokumentation" (Art. 36 EU-Bauproduktenverordnung). Es wird so möglich sein,

- ohne (weitere) Prüfung oder Berechnung die Erfüllung bestimmter Leistungsstufen oder -klassen im Hinblick auf eines oder mehrere seiner Wesentlichen Merkmale gemäß den Bedingungen der harmonisierten Spezifikati-

- on oder eines Beschlusses der Kommission⁴ nachzuweisen,
- als Grundlage für die Erstellung der Leistungserklärung Prüfergebnisse eines anderen Herstellers zu verwenden (Lizenzgeber), vorausgesetzt, das Bauprodukt ist von einer harmonisierten Norm erfasst und der andere Hersteller stimmt zu, oder
 - die Prüfergebnisse von System- oder Bauteil-anbietern als Grundlage für die Erstellung der Leistungserklärung zu verwenden, vorausgesetzt, diese stimmen zu.

Ist in diesen Fällen die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit auf der Grundlage der Systeme 1+ oder 1 vorgesehen, muss die Angemessene Technische Dokumentation von einer Produktzertifizierungsstelle überprüft werden.

Nur für Kleinstunternehmen⁵ gilt folgende Erleichterung (Art. 37 EU-Bauproduktenverordnung): Wenn als System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit System 3 oder 4 festgelegt worden ist, können bei der Bestimmung des Produkttyps von einer harmonisierten Norm abweichende Verfahren angewendet werden. Außerdem kann der Hersteller ggf. statt System 3 das System 4 anwenden. Er hat dann mittels einer Spezifischen Technischen Dokumentation die Konformität des Bauprodukts mit den geltenden Anforderungen sowie die Gleichwertigkeit der verwendeten Verfahren mit den in den harmonisierten Normen festgelegten Verfahren nachzuweisen.

Schließlich enthält die Verordnung eine weitere Regelung für solche Fälle, in denen das Produkt individuell bzw. als Sonderanfertigung hergestellt wird. Diese Regelung enthält keine Aussage darüber, ob der Einbau durch den Hersteller selbst eine Voraussetzung für ihre Anwendbarkeit ist (siehe die Übersicht über Ausnahmere-

⁴ Siehe Entscheidung der Kommission 96/603/EG vom 4.10.1996 zur Festlegung eines Verzeichnisses von Produkten, die in die Kategorie A "Kein Beitrag zum Brand" gemäß der Entscheidung 94/611/EG zur Durchführung von Artikel 20 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates über Bauprodukte einzustufen sind (ABl. der EG L 267 vom 19.10.1996) sowie eine Reihe weiterer Entscheidungen zur Festlegung der Brandverhaltensklassen für jeweils bestimmte Bauprodukte

⁵ gemäß der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361/EG) (ABl. der EU L 124 vom 20.5.2003)

gelungen in 2.2). Der Hersteller kann danach das von der zutreffenden harmonisierten Norm vorgesehene System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit durch eine Spezifische Technische Dokumentation ersetzen, mit der die Konformität des Produkts mit den geltenden Anforderungen sowie die Gleichwertigkeit der angewendeten Verfahren mit dem in der harmonisierten Norm festgelegten Verfahren nachgewiesen werden. Sind in der Norm die Verfahren 1+ oder 1 vorgesehen, ist die Spezifische Technische Dokumentation von einer notifizierten Produktzertifizierungsstelle zu überprüfen (Art. 38 EU-Bauproduktenverordnung).

2.7 Der Ständige Ausschuss für das Bauwesen

Der Ständige Ausschuss für das Bauwesen hatte bisher in einigen Bereichen Regelungs-befugnisse (Beauftragung und Annahme der Grundlagendokumente, Festlegung von Stufen und Klassen für Anforderungen an Produkte, Festlegungen über die anzuwendenden Verfahren der Konformitätsbescheinigung). In Zukunft wird dagegen der Ständige Ausschuss nur noch beratende Funktion haben. Die Kommission wird derartige Themen eigenverantwortlich mittels sogenannter "delegierter Rechtsakte" entscheiden können. Diese Befugnis betrifft u. a.

- die Festlegung von Wesentlichen Merkmalen oder von Schwellenwerten für bestimmte Familien von Bauprodukten, zu denen der Hersteller die Leistung des Produkts in Bezug auf den Verwendungszweck angeben muss, wenn das Produkt in Verkehr gebracht wird,
- die Änderung der Verfahren für die Erarbeitung Europäischer Bewertungsdokumente,
- die Änderung der Produktbereiche für die Benennung von Technischen Bewertungsstellen sowie die Änderung der Anforderungen an die Stellen,
- die Änderung der Elemente der Systeme für die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit und die Änderung der Festlegung solcher Systeme für die verschiedenen Bauprodukte,
- die Festlegung von Leistungsklassen und
- die Festlegung der Bedingungen, unter denen ein Bauprodukt ohne Prüfungen oder ohne weitere Prüfungen als einer bestimmten Leistungsstufe oder -klasse entsprechend gilt, sofern die Erfüllung der Grundanforderungen an Bauwerke dadurch nicht gefährdet wird.

2.8 Produktinformationsstellen für das Bauwesen

Es sollen, wie dies nach der horizontalen Verordnung (EG) Nr. 764/2008⁶ des Europäischen Parlaments und des Rates allgemein vorgesehen ist, auch für Bauprodukte Produktinformationsstellen eingerichtet werden. Bei diesen Informationsstellen sollen u. a. alle nationalen Vorschriften mit Bezug zu einem bestimmten Produkt sowie ggf. die Adressen der relevanten nationalen Behörden sowie Beschwerdemöglichkeiten erfragt werden können. Dies betrifft nach dem deutschen Sprachgebrauch also nicht nur bauaufsichtliche Anforderungen, sondern ggf. auch Anforderungen aus dem Arbeitsschutz, aus nicht bauaufsichtlichen Hygienevorschriften o. Ä. Die Informationen sind kostenlos und innerhalb von 15 Arbeitstagen zu liefern.

In Deutschland hat für das Bauwesen die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung diese Aufgabe übertragen bekommen.

3 Inkrafttreten

Die Verordnung ist am 4. April 2011 im Amtsblatt der EU veröffentlicht worden und am 20. Tag danach in Teilen in Kraft getreten. Der überwiegende Teil der Verordnung soll aber erst ab dem 1. Juli 2013 zur Anwendung kommen. Seit April 2011 gelten nur diejenigen Bestimmungen, die für die Vorbereitung der vollständigen Anwendung der Verordnung erforderlich waren. Dies betrifft

- die Benennung von Technischen Bewertungsstellen durch die Mitgliedstaaten,
- die Einrichtung einer Organisation der Technischen Bewertungsstellen,
- die Notifizierung von Stellen durch die Mitgliedstaaten, die im Rahmen des Systems zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit einzuschalten sind (notifizierende Behörde, notifizierte Stellen) und
- den Ständigen Ausschuss für das Bauwesen.

Bis zum 30. Juni 2013 können nach der Bauproduktenrichtlinie europäische technische Zu-

lassungen ausgestellt werden. Sie behalten ihre Gültigkeit entsprechend der Angabe auf dem Deckblatt (üblicherweise 5 Jahre).

4 Übergangsregelungen

Bauprodukte, die vor dem 1. Juli 2013 in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Bauproduktenrichtlinie in Verkehr gebracht worden sind, gelten als konform auch mit den Vorschriften der Bauproduktenverordnung (Art. 66 Abs. 1 Bauproduktenverordnung).

In jedem Fall ist bei Inverkehrbringen eines Produkts nach dem 1. Juli 2013 eine Leistungserklärung auszustellen. Die Hersteller können hierfür ein Konformitätszertifikat oder eine Konformitätserklärung als Grundlage heranziehen, die nach den Bestimmungen der Bauproduktenrichtlinie vor dem 1. Juli 2013 ausgestellt worden sind (Art. 66 Abs. 2 Bauproduktenverordnung).

Dies gilt auch für den Fall nach Art. 66 Abs. 4 Bauproduktenverordnung, nach dem europäische technische Zulassungen, die vor dem 1. Juli 2013 nach den Vorschriften der Bauproduktenrichtlinie erteilt worden sind, während ihrer Gültigkeitsdauer als Europäische Technische Bewertungen verwendet werden können. Sollte im Rahmen des Verfahrens zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit eine notifizierte Stelle zur laufenden Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle oder im Zusammenhang mit einer Stichprobenprüfung einzuschalten sein, so gehen die Kommissionsdienste davon aus, dass eine nach der Bauproduktenrichtlinie für die entsprechende Aufgabe notifizierte und vom Hersteller bereits eingeschaltete Stelle diese Aufgaben bis zum Ende der Gültigkeitsfrist der europäischen technischen Zulassung weiterhin durchführen kann und wird. Die Kommissionsdienste werden zu diesem Zweck die diesbezüglichen Angaben in der NANDO-Datenbank (öffentlich zugänglich über die NANDO-Internetseite der Kommission) am 30. Juni 2013 "einfrieren" und den Status zur Notifizierung von Stellen an diesem Tag weiterhin zur Verfügung stellen.

Nach Art. 66 Abs. 3 der Bauproduktenverordnung können Leitlinien, die vor dem 1. Juli 2013 veröffentlicht worden sind, als Europäische Bewertungsdokumente verwendet werden. Dies gilt solange, wie die Leitlinien dem Stand der Technik entsprechen und keiner Überarbeitung bedürfen.

⁶ Verordnung (EG) Nr. 764/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 zur Festlegung von Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung bestimmter nationaler technischer Vorschriften für Produkte, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden sind, und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 3052/95/EG (ABl. der EU L 218 vom 13.8.2008)

Für alle anderen Fälle gilt, dass Europäische Bewertungsdokumente neu zu erarbeiten sind. Wenn bereits Gemeinsame Beurteilungsgrundlagen existieren, die in EOTA für Einzelanträge nach Art. 9 Abs. 2 BPR erarbeitet worden sind, müssen nach Art. 24 Abs. 3 der Verordnung die dort festgelegten Bewertungsverfahren in das Bewertungsdokument übernommen werden. Es wird also keine abrupten Veränderungen hinsichtlich der technischen Grundlagen der Verfahren geben; im Fall jedoch, dass Produkte nicht von einer Leitlinie nach Art. 66 Abs. 3 der Verordnung erfasst werden, sind die neuen Verfahren einschließlich der Erarbeitung von neuen Europäischen Bewertungsdokumenten durchzuführen.

Ab dem 1. Juli 2013 können keine europäischen technischen Zulassungen mehr erteilt werden. Stattdessen können Europäische Technische Bewertungen ausgestellt werden. Ein wesentliches Problem stellt in diesem Zusammenhang die Tatsache dar, dass das Format für die Europäische Technische Bewertung (siehe Art. 26 Abs. 3 EU-Bauproduktenverordnung) aus formalen Gründen nicht wird am 1. Juli 2013 zur Verfügung stehen können. Wie lang die so entstehende Lücke in der Arbeit der EOTA sein wird und ob es praktikable Möglichkeiten zu ihrer Überbrückung gibt, ist derzeit noch unklar. Die EOTA und die Kommissionsdienste sind zu den Fragen des Übergangs im Gespräch.

Eine weitere ganz wesentliche Weichenstellung betrifft die Frage, ob EOTA das Recht haben wird, die Europäischen Bewertungsdokumente gemäß dem technischen Fortschritt und ggf. auch im Hinblick auf Änderungen der formalen Randbedingungen, unter denen das Bewertungsdokument erarbeitet worden ist, zu überarbeiten, und welche Auswirkungen dies ggf. auf die betroffenen Europäischen Technischen Bewertungen haben kann. Die Änderung der Randbedingungen könnte z. B. auch aus Festlegungen von Wesentlichen Merkmalen, für die immer eine Leistung zu erklären ist, oder von Schwel-

lenwerten durch die Kommissionsdienste herühren (siehe Art. 60 EU-Bauproduktenverordnung).

Die Diskussion über solche Fragen wird dadurch erschwert, dass die zukünftigen Beteiligten noch nicht abschließend feststehen. Ob die derzeit benannten und in der EOTA organisierten Zulassungsstellen dieselben sind, die von den Mitgliedstaaten nach der Bauproduktenverordnung als Technische Bewertungsstellen benannt werden, kann nur vermutet werden. Nur in einigen Fällen (unter anderem betrifft das das DIBt) haben sich die Mitgliedstaaten bezüglich der vorgesehenen Benennungen festgelegt oder ihre Stellen bereits benannt. Wegen der erforderlichen, auf nationaler Ebene zu absolvierenden Verfahren sind bisher nur relativ wenige offiziellen Benennungen bei den Kommissionsdiensten erfolgt.

5 Ausblick

Trotz aller zum Teil auch berechtigten Kritik, die von verschiedenen Seiten und aus ganz unterschiedlichen Gründen an den Ergebnissen der Harmonisierung nach der Bauproduktenrichtlinie geübt worden ist, hat die Richtlinie den gemeinsamen Binnenmarkt im Bereich der Bauprodukte doch erheblich vorangebracht.

Es werden sich wohl nicht alle der von den Kritikern der Richtlinie monierten Aspekte allein aufgrund der ab Juli 2013 in vollem Umfang geltenden Verordnung verbessern. Das Ziel muss es jedoch weiterhin sein, einerseits die Harmonisierung hinsichtlich der *Bauprodukte* weiter voranzubringen und andererseits dabei die Anforderungen der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit Entwurf, Bemessung und Ausführung von *Bauwerken*, also mit der Verwendung der Bauprodukte, zu berücksichtigen. Das DIBt wird weiterhin in der EOTA sowie darüber hinaus gemeinsam mit den anderen am Bausehen Interessierten seinen Beitrag dazu leisten.

CE-Kennzeichnung von Produkten auf der Basis einer europäischen technischen Zulassung - Tätigkeit notifizierte Stellen für europäische technische Zulassungen nach dem 1. Juli 2013

Produkte, für die eine europäische technische Zulassung (ETA) nach der Bauproduktenrichtlinie erteilt wurde, können während der Geltungsdauer der ETA auch nach dem 1. Juli 2013 CE-gekennzeichnet werden, wenn bereits vor diesem Zeitpunkt eine entsprechende Konformitätserklärung oder eine Konformitätsbescheinigung ausgestellt wurde (vgl. Art. 66 Abs. 2 EU-Bauproduktenverordnung). Das heißt, dass bei Produkten, für die als Konformitätsnachweisverfahren die Systeme 3, 2, 1 oder 1+ vorgesehen sind, die entsprechenden nach der Bauproduktenrichtlinie notifizierte Stellen bereits tätig geworden sein müssen.

Nach dem 30. Juni 2013 ist eine Notifizierung von Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstellen für diese Produkte nicht mehr möglich, da die Bauproduktenverordnung keine Notifizierung von Stellen für ETA-Produkte vorsieht.

Dies führt für Produkte, für die System 3 vorgesehen ist, nicht zu Problemen, da die Produktprüfung durch die notifizierte Prüfstelle bereits stattgefunden hat, die Konformitätserklärung bereits abgegeben wurde und keine weiteren Aktivitäten der notifizierte Prüfstelle vorgesehen sind.

Für Produkte im System 1+, 1 und 2 wurden die entsprechenden Zertifikate durch die notifizierte Zertifizierungsstelle in der Regel ebenfalls bereits ausgestellt. Die laufende Überwachung, Beurteilung und Anerkennung der werkseigenen Produktionskontrolle und im System 1+ die Stichprobenprüfung von Produkten durch eine notifizierte Stelle müssen jedoch auch nach dem 1. Juli 2013 weiterhin durchgeführt werden.

Es wird derzeit davon ausgegangen, dass in diesen Fällen diejenigen Stellen, die bis zum 30. Juni 2013 nach der Bauproduktenrichtlinie notifiziert sind und für die betreffenden Produkte tätig waren, ihre Tätigkeit fortsetzen und die o. g. Aufgaben bis zum Ablauf der Geltungsdauer der ETA wahrnehmen können. Nach den derzeit vorliegenden Informationen wird die Liste der nach der Bauproduktenrichtlinie notifizierte Stellen (NANDO-Liste) mit Stand vom 30. Juni 2013 "eingefroren" und bleibt öffentlich einsehbar.

Wer die o. g. Übergangsregelung in Anspruch nehmen möchte und noch nicht über die erforderlichen Dokumente der notifizierte Stelle (je nach System Prüfbericht, Zertifikat über die werkseigene Produktionskontrolle oder Produktzertifikat) verfügt, sollte Kontakt mit einer entsprechend notifizierte Stelle aufnehmen, damit diese noch vor dem 1. Juli 2013 tätig wird. Es muss zudem beachtet werden, dass nach dem 30. Juni 2013 keine Änderungen/Ergänzungen der Liste der nach der Bauproduktenrichtlinie notifizierte Stellen (auch bei Produkten mit europäischer technischer Zulassung) möglich sein werden. Falls erforderlich, muss die Stelle ggf. zudem noch eine Notifizierung beantragen (z. B. bei Ersterteilungen von europäischen technischen Zulassungen) und auch in diesem Fall alle notwendigen Tätigkeiten im Rahmen des Konformitätsnachweisverfahrens bis zum o. g. Termin durchführen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Deutsche Institut für Bautechnik.

Auflagen zum Bescheid und Hinweise für die Tätigkeit von PÜZ-Stellen nach Landesbauordnung

- Fassung 01/2013 -

Vorbemerkungen

Das Deutsche Institut für Bautechnik hat die Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung sowie die Hinweise für die Tätigkeit von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den § 25 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 6 Musterbauordnung (MBO) entsprechenden Bestimmungen der Landesbauordnungen überarbeitet und in den Gremien der ARGEBAU abgestimmt.

Die

- Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als
 - Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung,
 - Zertifizierungsstelle,
 - Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung,
 - Überwachungsstelle für die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten,
 - Prüfstelle für die Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten

sowie die

- Hinweise für die Tätigkeit von
 - Prüfstellen für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung,
 - Zertifizierungsstellen,
 - Überwachungsstellen für die Fremdüberwachung,
 - Überwachungsstellen für die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten,
 - Prüfstellen für die Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten

liegen nunmehr jeweils in der **Fassung 01/2013** vor.

Die Auflagen in der Fassung 01/2013 ersetzen folgende Auflagen:

- Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung von
 - Personen, Stellen oder Überwachungsgemeinschaften als Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Be-

stätigung der Übereinstimmung, Fassung Juni 1997

- Personen, Stellen oder Überwachungsgemeinschaften als Zertifizierungsstelle, Fassung Juni 1997
- Personen, Stellen oder Überwachungsgemeinschaften als Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung, Fassung Juni 1997
- Personen, Stellen oder Überwachungsgemeinschaften als Überwachungsstelle für die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten, Fassung Juni 1999
- Personen, Stellen oder Überwachungsgemeinschaften als Prüfstelle für die Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten, Fassung Juni 1999.

Die Hinweise in der Fassung 01/2013 ersetzen folgende Hinweise:

- Hinweise zur/für die Tätigkeit von
 - Personen, Stellen oder Überwachungsgemeinschaften als Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung, Fassung Juni 1997
 - Personen, Stellen oder Überwachungsgemeinschaften als Zertifizierungsstelle, Fassung Juni 1997
 - Hinweise für die Tätigkeit von Personen, Stellen oder Überwachungsgemeinschaften als Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung, Fassung Juni 1997
 - Personen, Stellen oder Überwachungsgemeinschaften als Überwachungsstelle für die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten, Fassung Juni 1999
 - Hinweise für die Tätigkeit von Personen, Stellen oder Überwachungsgemeinschaften als Prüfstelle für die Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten, Fassung Juni 1999.

Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung (Fassung 01/2013)

Dieser Bescheid wird mit folgenden Auflagen erteilt:

1. Die Probenahme hat durch Beauftragte der Prüfstelle zu erfolgen.
2. Die Prüfstelle hat regelmäßig an einem Erfahrungsaustausch der für das Bauprodukt anerkannten Prüfstellen teilzunehmen.
3. Über das Ergebnis der Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung sind Prüfberichte anzufertigen, die dem Hersteller zu übermitteln sind.
4. Für bestimmte Aufgaben im Rahmen der Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung dürfen nur solche Unterauftragnehmer eingeschaltet werden, die im Anerkennungsbescheid namentlich aufgeführt sind, sofern sie nicht gleichfalls dafür als Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung anerkannt sind.

Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Zertifizierungsstelle (Fassung 01/2013)

Dieser Bescheid wird mit folgenden Auflagen erteilt:

1. Das Übereinstimmungszertifikat ist durch den Leiter der Zertifizierungsstelle zu unterzeichnen. Es muss sich auf ein bestimmtes Bauprodukt und das jeweilige Herstellwerk beziehen.
2. Bei der Feststellung von groben Verstößen gegen die Bestimmungen der in der Bauregelliste A Teil 1 bekannt gemachten technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder der Zustimmung im Einzelfall ist unverzüglich eine Sonderüberwachung durch die Überwachungsstelle anzuordnen.
3. Bei
 - wiederholt auftretenden Mängeln,
 - schwerwiegenden Mängeln,
 - Beendigung der Zertifizierungstätigkeit

ist vom Leiter der Zertifizierungsstelle an den Hersteller eine schriftliche Erklärung der Ungültigkeit des Übereinstimmungszertifikates abzugeben und das Übereinstimmungszertifikat zur Anbringung eines Ungültigkeitsvermerks zurückzufordern.

4. Bei schwerwiegenden Mängeln an Bauprodukten, von denen Gefahren im Sinne der § 3 Abs. 1 MBO entsprechenden Bestimmungen der Landesbauordnungen zu erwarten sind, ist die jeweilige oberste Bauaufsichtsbehörde über die Erklärung der Ungültigkeit des Übereinstimmungszertifikates unter Angabe der Gründe zu unterrichten, und, wenn die Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen wird, auch das Deutsche Institut für Bautechnik. Für die bis zum Zeitpunkt der Erklärung der Ungültigkeit des Übereinstimmungszertifikates hergestellten Bauprodukte ist eine Sonderüberwachung zu veranlassen.
5. Die Zertifizierungsstelle hat regelmäßig an einem Erfahrungsaustausch der für das Bauprodukt anerkannten Zertifizierungsstellen teilzunehmen.

Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung (Fassung 01/2013)

Dieser Bescheid wird mit folgenden Auflagen erteilt:

1. Sind in den in der Bauregelliste A Teil 1 bekannt gemachten technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall keine anderweitigen Regelungen getroffen, ist die Fremdüberwachung in angemessenem Abstand zweimal im Jahr durchzuführen.
2. Bei der Feststellung von groben Verstößen gegen die Bestimmungen der in der Bauregelliste A Teil 1 bekannt gemachten technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall sind unverzüglich Sonderüberwachungen durchzuführen und die vom Hersteller eingeschaltete Zertifizierungsstelle zu benachrichtigen. Anordnungen der Zertifizierungsstelle ist Folge zu leisten.

3. Bei schwerwiegenden Mängeln an Bauprodukten, von denen Gefahren im Sinne der § 3 Abs. 1 MBO entsprechenden Bestimmungen der Landesbauordnungen zu erwarten sind, ist die jeweilige oberste Bauaufsichtsbehörde und, wenn die Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen wird, auch das Deutsche Institut für Bautechnik zu benachrichtigen.
 4. Die Überwachungsberichte sind dem Hersteller und auf direktem Weg der Zertifizierungsstelle unverzüglich und unaufgefordert zu übermitteln.
 5. Die Zertifizierungsstelle ist unverzüglich über eine Beendigung der Überwachungstätigkeit unter Angabe der Gründe zu unterrichten.
 6. Für bestimmte Aufgaben im Rahmen der Fremdüberwachung dürfen nur solche Unterauftragnehmer eingeschaltet werden, die im Anerkennungsbescheid namentlich aufgeführt sind, sofern sie nicht gleichfalls dafür als Überwachungsstelle anerkannt sind.
 7. Die Überwachungsstelle hat regelmäßig an einem Erfahrungsaustausch der für das Bauprodukt anerkannten Überwachungsstellen teilzunehmen.
 8. Ist für das Bauprodukt die Beteiligung an Ringversuchen vorgeschrieben oder von der Anerkennungsbehörde gefordert und führt die Überwachungsstelle die Produktprüfung nicht selbst durch, sondern vergibt sie im Unterauftrag an einen oder mehrere Unterauftragnehmer, so gilt diese Vorschrift oder Forderung sinngemäß für den/die Unterauftragnehmer.
2. Bei schwerwiegenden Mängeln bezüglich der Herstellung, des Einbaus oder der Instandhaltung von Bauprodukten oder bei Bauarten, von denen Gefahren im Sinne der dem § 3 Abs. 1 MBO entsprechenden Bestimmungen der Landesbauordnungen zu erwarten sind, ist die jeweilige oberste Bauaufsichtsbehörde und, wenn die Verwendbarkeit des betreffenden Bauprodukts oder die Anwendbarkeit der betreffenden Bauart durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen wird, auch das Deutsche Institut für Bautechnik zu benachrichtigen.
 3. Über das Ergebnis der Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten sind Überwachungsberichte auszufertigen, die den entsprechenden ausführenden Unternehmen zu übermitteln sind. Die Überwachungsberichte sind durch den Leiter der Überwachungsstelle zu unterzeichnen.
 4. Für bestimmte Aufgaben im Rahmen der Überwachung dürfen nur solche Unterauftragnehmer eingeschaltet werden, die im Anerkennungsbescheid namentlich aufgeführt sind, sofern sie nicht gleichfalls dafür als Überwachungsstelle für die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten anerkannt sind.
 5. Die Überwachungsstelle hat regelmäßig an einem Erfahrungsaustausch der als Überwachungsstelle für die Überwachung von Tätigkeiten mit dem gleichen Bauprodukt oder bei der gleichen Bauart anerkannten Überwachungsstellen teilzunehmen.

Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Überwachungsstelle für die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten (Fassung 01/2013)

1. Sind für die betreffenden Bauprodukte oder Bauarten in den in der Bauregelliste A Teil 1 bekannt gemachten technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall keine Regelungen getroffen, ist die Häufigkeit der Überwachung durch die Überwachungsstelle festzulegen.

Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Prüfstelle für die Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten (Fassung 01/2013)

1. Über das Ergebnis der Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten sind Prüfberichte anzufertigen, die dem Hersteller oder Anwender zu übermitteln sind. Die Prüfberichte sind durch den Leiter der Prüfstelle zu unterzeichnen.
2. Sofern im Rahmen der Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten Produktprüfungen durchzuführen sind, hat die Probenahme unter der Verantwortung der Prüfstelle zu erfolgen.

3. Für bestimmte Aufgaben im Rahmen der Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten dürfen nur solche Unterauftragnehmer eingeschaltet werden, die im Anerkennungsbescheid namentlich aufgeführt sind, sofern sie nicht gleichfalls dafür als Prüfstelle für die Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten anerkannt sind.
4. Die Prüfstelle hat regelmäßig an einem Erfahrungsaustausch der für die Überprüfung von Herstellern des gleichen Bauprodukts oder von Anwendern der gleichen Bauart anerkannten Prüfstellen teilzunehmen.

Hinweise für die Tätigkeit von Prüfstellen für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung (Fassung 01/2013)

Für die Tätigkeit als Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung sind folgende Hinweise zu beachten:

1. Die Durchführung der Überprüfung des Bauprodukts vor Bestätigung der Übereinstimmung hat entsprechend den Prüfverfahren zu erfolgen, die in den für das Bauprodukt in der Bauregelliste A Teil 1 bekannt gemachten technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall festgelegt sind.
2. Hat die Prüfstelle festgestellt, dass das Bauprodukt mit den technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall übereinstimmt, bestätigt sie dies in einem Prüfbericht. In diesem Bericht ist der Hersteller darauf hinzuweisen, dass bei wesentlichen Änderungen der technischen Regel, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, der Zustimmung im Einzelfall oder der Produktionsbedingungen eine erneute Prüfung des Bauprodukts vor der weiteren Bestätigung der Übereinstimmung notwendig sein kann.
3. Bei der Überprüfung des Bauprodukts auf Übereinstimmung mit der technischen Regel, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung,

dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall kann in Sonderfällen auch auf vom Hersteller zur Verfügung gestellte Unterlagen der werkseigenen Produktionskontrolle zurückgegriffen werden.

4. Der erforderliche regelmäßige Erfahrungsaustausch der für das Bauprodukt anerkannten Prüfstellen ist von diesen selbst zu veranlassen und gemeinsam zu organisieren.
5. Im Übrigen wird auf die Voraussetzungen und Pflichten der auf der Muster-Verordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle nach Bauordnungsrecht (PÜZ-Anerkennungsverordnung - PÜZAVO) basierenden Bestimmungen der Länder und die Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung verwiesen.

Hinweise für die Tätigkeit von Zertifizierungsstellen (Fassung 01/2013)

Für die Tätigkeit als Zertifizierungsstelle sind die folgenden Hinweise zu beachten. Sie sind in den internen schriftlichen Anweisungen für die Durchführung der Aufgaben der Zertifizierungsstelle sowie im Zertifizierungsvertrag zu berücksichtigen.

1. Zum Zertifizierungsverfahren gehören:
 - a) die regelmäßige Feststellung, dass das Bauprodukt einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Fremdüberwachung unterliegt
 - b) die regelmäßige Beurteilung und Bewertung der Ergebnisse der Fremdüberwachung sowie die regelmäßige Bestätigung, dass das Bauprodukt mit den Bestimmungen der in der Bauregelliste A Teil 1 bekannt gemachten technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder der Zustimmung im Einzelfall übereinstimmt
 - c) Informationen an das Herstellwerk bezüglich der Bestimmungen zur Kennzeichnung der Bauprodukte entsprechend der Übereinstimmungszeichen-Verordnung des Sitzlandes des Herstellwerks

- d) die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates für ein Bauprodukt und Herstellwerk
- e) die regelmäßige Durchführung der unter a) und b) genannten Tätigkeiten entsprechend der festgelegten Überwachungshäufigkeit
- f) das Ergreifen geeigneter Maßnahmen, wenn festgestellt wird, dass das Bauprodukt den in der Bauregelliste A Teil 1 bekannt gemachten technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall nicht mehr entspricht oder andere Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, insbesondere
- bei groben Verstößen gegen die Bestimmungen der technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder der Zustimmung im Einzelfall Sonderüberwachungen durch die Überwachungsstelle anzuordnen,
 - bei wiederholt auftretenden oder schwerwiegenden Mängeln oder Beendigung der Zertifizierungstätigkeit eine schriftliche Erklärung der Ungültigkeit des Übereinstimmungszertifikats an den Hersteller abzugeben und von ihm das Übereinstimmungszertifikat zurückzufordern, um einen Ungültigkeitsvermerk anzubringen,
 - bei schwerwiegenden Mängeln an Bauprodukten, von denen Gefahren im Sinne der § 3 Abs. 1 MBO entsprechenden Bestimmungen der Landesbauordnungen zu erwarten sind, die jeweilige oberste Bauaufsichtsbehörde und, wenn die Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen wird, auch das Deutsche Institut für Bautechnik über die Erklärung der Ungültigkeit des Übereinstimmungszertifikates zu unterrichten.
2. Die Zertifizierungsstelle nimmt ihre Tätigkeit für einen Hersteller erst dann auf, wenn dieser sich ihr gegenüber zu Folgendem verpflichtet hat:
- a) auf Anfrage Prüf-, Überwachungs- und Konstruktionspläne oder vergleichbare Unterlagen sowie Informationen über Produkteigenschaften und -zusammensetzungen, das Herstellungsverfahren, wesentliche Teile der fertigungsbezogenen Werkseinrichtung und das maßgebende Fachpersonal sowie diesbezügliche Änderungen zur Verfügung zu stellen, sofern diese für die Zertifizierung des Bauprodukts relevant sind
- b) das erteilte Übereinstimmungszertifikat bei Beendigung der Zertifizierungstätigkeit oder einer Erklärung der Ungültigkeit des Übereinstimmungszertifikates der Zertifizierungsstelle unverzüglich vorzulegen
- c) mit der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle zu vereinbaren, dass diese der Zertifizierungsstelle die Überwachungsberichte sowie die für die Tätigkeit der Zertifizierungsstelle benötigten Informationen einschließlich einer etwaigen Einstellung der Fremdüberwachung oder deren Ankündigung unverzüglich auf direktem Wege übermittelt
- d) nicht gleichzeitig eine weitere Stelle zur Zertifizierung desselben Bauprodukts einzuschalten
- e) eine Unterbrechung der Herstellung, die eine Zertifizierung unmöglich macht, unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Unterbrechung unverzüglich mitzuteilen.
3. Im Falle einer Erklärung der Ungültigkeit des Übereinstimmungszertifikates entsprechend Nr. 1 Buchstabe f ist auf dem vom Hersteller zurückgegebenen Übereinstimmungszertifikat durch den Leiter der Zertifizierungsstelle ein Ungültigkeitsvermerk "ungültig ab/seit, Datum und Unterschrift" anzubringen. Das als ungültig gekennzeichnete Übereinstimmungszertifikat ist dem Hersteller zurückzugeben.
4. Der geforderte regelmäßige Erfahrungsaustausch der für das Bauprodukt anerkannten Zertifizierungsstellen ist von diesen selbst zu veranlassen und gemeinsam zu organisieren.
5. Im Übrigen wird auf die Voraussetzungen und Pflichten der auf der Muster-Verordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle nach Bauordnungsrecht (PÜZ-Anerkennungsverord-

nung - PÜZAVO) basierenden Bestimmungen der Länder und die Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Zertifizierungsstelle verwiesen.

Hinweise für die Tätigkeit von Überwachungsstellen für die Fremdüberwachung (Fassung 01/2013)

Für die Tätigkeit als Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung sind die folgenden Hinweise zu beachten. Sie sind in den internen schriftlichen Anweisungen für die Durchführung der Aufgaben der Überwachungsstelle sowie im Überwachungsvertrag zu berücksichtigen.

1. Zur Fremdüberwachung gehören:

- a) die Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle
- b) die Erstprüfung des Bauprodukts
- c) die regelmäßige Inspektion und Beurteilung des Werkes und des Bauprodukts
- d) die regelmäßige Überprüfung der werkseigenen Produktionskontrolle
- e) die regelmäßige Probenahme und Durchführung der Produktprüfung
- f) das regelmäßige Ausstellen von Überwachungsberichten
- g) die regelmäßige Überprüfung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen entsprechend der Übereinstimmungszeichen-Verordnung des Sitzlandes des Herstellwerkes
- h) das Ergreifen geeigneter Maßnahmen, wenn festgestellt wird, dass das Bauprodukt den in der Bauregelliste A Teil 1 bekannt gemachten technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall nicht mehr entspricht oder andere Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, insbesondere
 - den Hersteller aufzufordern, die Mängel innerhalb einer von der Überwachungsstelle festzulegenden Frist zu beseitigen,

- bei schwerwiegenden Mängeln eine Sonderüberwachung einschließlich Probenahme und Produktprüfung nach Ablauf dieser Frist durchzuführen,

- bei schwerwiegenden Mängeln an Bauprodukten, von denen Gefahren im Sinne der § 3 Abs. 1 MBO entsprechenden Bestimmungen der Landesbauordnungen zu erwarten sind, die vom Hersteller eingeschaltete Zertifizierungsstelle und die jeweilige oberste Bauaufsichtsbehörde und, wenn die Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen wird, auch das Deutsche Institut für Bautechnik zu benachrichtigen.

2. Die Fremdüberwachung einschließlich Produktprüfung ist entsprechend den Bestimmungen der in der Bauregelliste A Teil 1 bekannt gemachten technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder der Zustimmung im Einzelfall durchzuführen.

3. Die Ergebnisse einer vorangegangenen Fremdüberwachung durch eine andere dafür anerkannte Überwachungsstelle können berücksichtigt werden.

4. Die Überwachungsstelle nimmt ihre Tätigkeit für einen Hersteller erst dann auf, wenn dieser sich ihr gegenüber zu Folgendem verpflichtet hat:

- a) die Einrichtung und Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle regelmäßig nachzuweisen und deren Ergebnisse einschließlich der Ergebnisse der Produktprüfungen regelmäßig vorzulegen

- b) sicherzustellen, dass die Beauftragten der Überwachungsstelle während der Betriebsstunden unangekündigt die Betriebs- und Lagerräume einschließlich der Auslieferungslager betreten und die im Zusammenhang mit der Fremdüberwachung und Probenahme erforderlichen Handlungen vornehmen können

- c) auf Anfrage Prüf-, Überwachungs- und Konstruktionspläne oder vergleichbare Unterlagen sowie Informationen über Produkteigenschaften und -zusammensetzungen, das Herstellungsverfahren, wesentliche Teile der fertigungsbezoge-

- nen Werkseinrichtung und das maßgebende Fachpersonal und diesbezügliche Änderungen zur Verfügung zu stellen, sofern diese für die Fremdüberwachung des Bauprodukts relevant sind
- d) nicht gleichzeitig eine weitere Stelle zur Fremdüberwachung desselben Bauprodukts einzuschalten
 - e) eine Unterbrechung der Herstellung des Bauprodukts unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Unterbrechung der Überwachungsstelle unverzüglich mitzuteilen.
5. Der geforderte regelmäßige Erfahrungsaustausch der für das Bauprodukt anerkannten Überwachungsstellen ist von diesen selbst zu veranlassen und gemeinsam zu organisieren.
6. Im Übrigen wird auf die Voraussetzungen und Pflichten der auf der Muster-Verordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle nach Bauordnungsrecht (PÜZ-Anerkennungsverordnung - PÜZAVO) basierenden Bestimmungen der Länder und die Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung verwiesen.
- Hinweise für die Tätigkeit von Überwachungsstellen für die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten (Fassung 01/2013)**
- Für die Tätigkeit als Überwachungsstelle für die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten sind die folgenden Hinweise zu beachten. Sie sind in den internen schriftlichen Anweisungen für die Durchführung der Aufgaben der Überwachungsstelle sowie im Überwachungsvertrag zu berücksichtigen.
1. Zur Überwachung gehören:
 - a) die Erstinspektion und Beurteilung der Tätigkeit und deren Kontrolle durch den Ausführenden am entsprechenden Ausführungsort
 - b) die weitere stichprobenartige Inspektion und Beurteilung der Tätigkeit am entsprechenden Ausführungsort
 - c) die weitere stichprobenartige Überprüfung der Kontrolle der Tätigkeit durch den Ausführenden am entsprechenden Ausführungsort
 - d) das Ausstellen von Überwachungsberichten nach jeder durchgeführten Inspektion
 - e) das Ergreifen geeigneter Maßnahmen, wenn festgestellt wird, dass die Herstellung, der Einbau oder die Instandhaltung von Bauprodukten oder bei Bauarten den einschlägigen Technischen Baubestimmungen nicht mehr entspricht oder andere Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, insbesondere
 - das ausführende Unternehmen aufzufordern, die Mängel innerhalb einer von der Überwachungsstelle festzulegenden Frist zu beseitigen,
 - bei schwerwiegenden Mängeln nach Ablauf dieser Frist eine Überwachung durchzuführen,
 - bei schwerwiegenden Mängeln, von denen Gefahren im Sinne der dem § 3 Abs. 1 MBO entsprechenden Bestimmungen der Landesbauordnungen zu erwarten sind, die jeweilige oberste Bauaufsichtsbehörde und, wenn die Verwendbarkeit des betreffenden Bauprodukts oder die Anwendbarkeit der betreffenden Bauart durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen wird, auch das Deutsche Institut für Bautechnik zu benachrichtigen.
 2. Die Überwachung ist entsprechend den einschlägigen Technischen Baubestimmungen durchzuführen.
 3. Die Ergebnisse einer vorangegangenen Überwachung durch eine andere dafür anerkannte Überwachungsstelle können berücksichtigt werden.
 4. Die Überwachungsstelle nimmt ihre Tätigkeit für ein ausführendes Unternehmen erst dann auf, wenn dieses sich ihr gegenüber verpflichtet hat,
 - a) die Einrichtung und Durchführung der Kontrolle der Tätigkeit nachzuweisen und deren Ergebnisse vorzulegen,

- b) sicherzustellen, dass die Beauftragten der Überwachungsstelle während der Betriebsstunden unangekündigt den entsprechenden Ausführungsort betreten und die im Zusammenhang mit der Überwachung erforderlichen Handlungen vornehmen können,
 - c) auf Anfrage Informationen über das Verfahren, das der Tätigkeit zugrunde liegt, wesentliche Teile der Einrichtung, mit der die Tätigkeit ausgeübt wird und das maßgebende Fachpersonal sowie diesbezügliche Änderungen zu geben, sofern diese für die Überwachung des Bauprodukts relevant sind,
 - d) nicht gleichzeitig eine weitere Stelle zur Überwachung der gleichen Tätigkeit einzuschalten,
 - e) der Überwachungsstelle unverzüglich eine Unterbrechung der Tätigkeit unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Unterbrechung mitzuteilen.
5. Der geforderte regelmäßige Erfahrungsaustausch der für die Überwachung von Tätigkeiten mit dem gleichen Bauprodukt oder bei der gleichen Bauart anerkannten Überwachungsstellen ist von diesen selbst zu veranlassen und gemeinsam zu organisieren.
6. Im Übrigen wird auf die Voraussetzungen und Pflichten der auf der Muster-Verordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle nach Bauordnungsrecht (PÜZ-Anerkennungsverordnung - PÜZAVO) sowie der auf der Muster-Verordnung über die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten (MÜTVVO) basierenden Bestimmungen der Länder und die Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Überwachungsstelle für die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten verwiesen.

Hinweise für die Tätigkeit von Prüfstellen für die Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten (Fassung 01/2013)

Für die Tätigkeit als Prüfstelle für die Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und

Anwendern von Bauarten sind folgende Hinweise zu beachten:

1. Die Durchführung der Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten bezüglich der erforderlichen Ausbildung und beruflichen Erfahrung der Fachkräfte sowie der erforderlichen Vorrichtungen hat nach den technischen Regeln zu erfolgen, die für den jeweiligen Fall/Anerkennungsbereich in der für den Sitz des betreffenden Herstellers/Anwenders geltenden Hersteller- und Anwenderverordnung bekannt gemacht sind.
2. Hat die Prüfstelle festgestellt, dass der Hersteller des Bauprodukts oder der Anwender der Bauart die für den jeweiligen Fall/Anerkennungsbereich bezüglich der Sachkunde und Erfahrung seiner Fachkräfte und besonderen Vorrichtungen geltenden technischen Regeln erfüllt, dokumentiert sie dies in einem Bericht über die "Überprüfung des Herstellers des Bauprodukts oder des Anwenders der Bauart". Dabei ist der Hersteller oder Anwender auf die jeweils geltende Befristung des Nachweises sowie darauf hinzuweisen, dass bei wesentlichen Änderungen der technischen Regeln oder der Bedingungen der Ausführung, der Herstellung, des Einbaus oder der Instandsetzung beim Hersteller oder Anwender eine erneute Überprüfung notwendig werden kann.
3. Der erforderliche regelmäßige Erfahrungsaustausch der für das Bauprodukt anerkannten Prüfstellen ist von diesen selbst zu veranlassen und gemeinsam zu organisieren.
4. Im Übrigen wird auf die Voraussetzungen und Pflichten der auf der Muster-Verordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle nach Bauordnungsrecht (PÜZ-Anerkennungsverordnung - PÜZAVO) sowie der auf der Muster-Hersteller- und Anwenderverordnung (MHAVO) basierenden Bestimmungen der Länder und die Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Prüfstelle für die Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten verwiesen.

Kurzberichte über abgeschlossene Forschungsvorhaben im bauaufsichtlichen Bereich

Überprüfung der ansetzbaren Verbundspannungen für die Verankerung der Bewehrungsstäbe in Mauerwerk nach DIN 1053-3 und DIN EN 1996-1-1

Forscher: RWTH Aachen
Institut für Bauforschung
Univ.-Prof. Dr.-Ing. Brameshuber
Schinkelstr. 3, 52062 Aachen

Lfd. Nr.: 15.88

Für den Nachweis der Verankerung der Bewehrung in bewehrtem Mauerwerk werden in DIN 1053-3 bzw. im Eurocode 6 zulässige Grundwerte der Verbundspannungen bzw. charakteristische Verbundfestigkeiten angegeben. Für eine vertikale Bewehrung in Formsteinen wurden die Werte in Anlehnung an DIN 1045 festgelegt. Grundlage hierfür waren Untersuchungen an Prüfkörpern aus Mauerziegeln. Neuere Untersuchungen an Prüfkörpern mit KS-Formsteinen liefern deutlich niedrigere Werte, teilweise sogar geringere Verbundfestigkeiten als bei in Lagerfugen eingebetteter Bewehrung. Die geringeren Verbundfestigkeiten im Vergleich zum Beton sind hauptsächlich auf den Einfluss des Wasserabsaugens der Mauersteine sowie hohe w/z -Werte für die Verbesserung der Fließeigenschaften und schlechtere Verdichtungsmöglichkeiten des Mörtels zurückzuführen. Die Übertragung der Bemessungswerte der Verbundspannungen aus DIN 1045 auf in Formsteinen und Aussparungen angeordnete Bewehrung ohne Differenzierung nach Querschnittsgeometrien und Steinarten ist daher nicht abgesichert und stellt ein erhebliches Sicherheitsrisiko dar. Auch im Eurocode 6 wird der Einfluss des Wasserabsaugens auf die Verbundfestigkeit von Beton, der von Mauersteinen umschlossen ist, nicht berücksichtigt. Die Verbundfestigkeiten des Mörtels sind unter Beachtung der entsprechenden Anwendungsnormen für Mauermörtel (Zuordnung der Mörtelgruppen) nach DIN V 18580 deutlich höher als nach DIN 1053-3. Es besteht daher auch vor dem Hintergrund der bevorstehenden Einführung des Eurocode 6 dringlicher Bedarf, diese Unsicherheiten zu beheben.

Ziel dieses Forschungsvorhabens war es daher, die ansetzbaren Verbundspannungen für die Verankerung von Bewehrungsstäben in Mauerwerk, unter Berücksichtigung verschiedener Einflussfaktoren, zu überprüfen und ggf. neue charakteristische Werte vorzuschlagen. Im ersten Schritt wurden die aus der Literatur gewon-

nenen Untersuchungsergebnisse zusammengestellt und ausgewertet. In einem umfangreichen Versuchsprogramm wurden im zweiten Schritt die Verbundeigenschaften zwischen Bewehrung und Mauermörtel sowohl bei horizontal eingelegter Bewehrung in Lagerfugen als auch bei vertikal angeordneter Bewehrung in Aussparungen in Ausziehversuchen untersucht. Als Referenzuntersuchungen wurden auch Untersuchungen ohne Kontakt zum Steinmaterial durchgeführt. Die verwendeten Normalmörtel der Mörtelgruppen IIa, III und IIIa wurden so gewählt, dass die Druckfestigkeit der Normdruckfestigkeit der jeweiligen Mörtelgruppe nach DIN V 18580 entsprach. Als Referenzbeton wurde ein C25/30 verwendet. Als Mauersteine wurden vorrangig Kalksandsteine herangezogen, da sie laut Angaben in der Literatur die geringsten aufnehmbaren Verbundspannungen ergeben. Der Bewehrungsdurchmesser wurde zwischen 6 mm und 14 mm variiert.

Grundsätzlich wurde bei den Versuchsergebnissen mit steigender Mörteldruckfestigkeit eine deutlich geringere Zunahme der aufnehmbaren Verbundspannungen festgestellt als dies bei der Festlegung der zulässigen Grundwerte der Verbundspannungen in DIN 1053-3 angenommen wurde. Den Literaturergebnissen zufolge können außerdem bei Verwendung von Zusatzmitteln im Mörtel geringere Verbundfestigkeiten erreicht werden. Die Versuche an Lagerfugenbewehrung bestätigen, dass die Steinart einen maßgeblichen Einfluss auf den Verbund zwischen Bewehrungsstahl und Mörtel ausübt. Die ermittelten Verbundspannungen der Prüfkörper aus Kalksandsteinen sind stets kleiner als die aus den anderen Mauersteinen und – vor allem bei vertikaler Bewehrungsführung – als die in den verschiedenen Normen angegebenen Werte. Aufgrund der starken Beeinflussung durch die Querschnittsgeometrie der Steine, die Verfüllungsart – von Steinlage zu Steinlage bzw. geschosshoch – und den Verdichtungsgrad des

Mörtels waren die ermittelten Verbundspannungen bei vertikal angeordneter Bewehrung in kleinen Aussparungen (Kantenlänge ≤ 65 mm) geringer als in großen Aussparungen (Kantenlänge ≤ 135 mm).

Mit der Theorie des verschieblichen Verbundes wurden aus den gemessenen Verbundspannungs-Schlupfbeziehungen die maßgebenden

mittleren Verbundspannungen berechnet. Analog zum Stahlbeton wurden anschließend für den Zusammenhang zwischen den mittleren Verbundspannungen und den Mörteldruckfestigkeiten in bewehrtem Mauerwerk Regressionsrechnungen, getrennt nach der Bewehrungsanordnung, durchgeführt. In Tabelle 1 sind die daraus abgeleiteten charakteristischen Verbundfestigkeiten zusammengefasst.

Tabelle 1: Vorschlag für die charakteristischen Verbundfestigkeiten

Bewehrungsanordnung	Verbundqualität	Mörtel		
		NM IIa	NM III	NM IIIa
-	-	N/mm ²		
1	2	3	4	5
horizontal in der Lagerfuge und in Formsteinen	mäßig	0,30	0,50	0,80
	gut	0,50 ¹⁾	0,75 ¹⁾	1,20 ¹⁾
stehend in Formsteinen bzw. Aussparungen	mäßig	0,30	0,50	0,80
	gut	0,35	0,60	0,90

1) Für Mauerziegel kann dieser Wert um 30 % erhöht werden.

Zukünftig wäre es sinnvoll, für die Angabe von charakteristischen Verbundfestigkeiten anstelle der Normdruckfestigkeit die Mörteldruckfestigkeit im Mauerwerk als Bezugsgröße heranzuziehen, da durch die unterschiedlichen feuchtechnischen Eigenschaften der verwendeten Mauersteine die Mörteldruckfestigkeit im Mau-

erwerk maßgeblich beeinflusst wird. Mit Blick auf eine bessere Materialausnutzung wäre es auch zweckdienlich, nach Steinarten differenzierte, charakteristische Verbundfestigkeiten anzugeben. Hierzu besteht noch weitergehender Forschungsbedarf.

Einfluss von deionisiertem Wasser auf das Auslaugverhalten von Bauprodukten

Forscher: Freie Universität Berlin
 Fachbereich Geowissenschaften
 AG Geoökologie
 Prof. Dr. Terytze
 Malteserstr. 74-100, 12249 Berlin

Lfd. Nr.: 20.71

Die Grundsätze "Bewertung der Auswirkungen von Bauprodukten auf Boden und Grundwasser" des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) sind die Grundlage für die Bewertung der Umweltwirkung von Bauprodukten.

Das Austragspotential mobilisierbarer Inhaltsstoffe aus Bauprodukten wird mit Hilfe des inversen Säulenversuchs geprüft. Im inversen Säulenversuch wird das Bauprodukt mit Trinkwasser eluiert. Die Verwendung von Trinkwas-

ser ist jedoch kritisch zu betrachten, da die chemische Zusammensetzung von Trinkwässern regional stark variiert.

Im vorliegenden Forschungsvorhaben wurde der Einfluss von deionisiertem Wasser und einem künstlich mineralisiertem Wasser (0,01 molare CaCl₂-Lösung) auf das Freisetzungverhalten eines Polyacrylats und eines Quellvergussmörtels untersucht. Mit den Eluatn der maximalen

TOC-Konzentrationen wurden ökotoxikologische Tests durchgeführt.

Die Untersuchungen zeigten, dass deionisiertes Wasser und das künstlich mineralisierte Wasser bei Polyacrylat eine deutlich höhere TOC-Freisetzung als bei der Elution mit Trinkwasser hervorruft. Die höheren TOC-Konzentrationen führten auch zu höheren toxischen Effekten.

Bei der Elution des Quellvergussmörtels kommt es zur höchsten TOC-Freisetzung durch deionisiertes Wasser und Trinkwasser. Entgegen den Ergebnissen mit Polyacrylat wird die Mobilisierbarkeit organischer Inhaltsstoffe nicht vom künstlich mineralisierten Wasser begünstigt. Eine ökotoxikologische Wirkung des Quellvergussmörtels wurde nicht nachgewiesen.

Hinweis: Die vollständigen Schlussberichte der Forschungsarbeiten können beim Fraunhofer IRB Verlag, Fraunhofer-Informationszentrum Raum und Bau, Nobelstr. 12, 70569 Stuttgart, Tel. +49(0)711 9702500, Fax +49(0)711 9702508, www.baufachinformation.de, bestellt werden.

Sitzung der UEAtc im DIBt

Matthias Springborn, DIBt

Am 19. und 20. Februar 2013 fanden die Frühjahrssitzungen der Technical Commission wie auch der Coordination Commission der UEAtc in den Räumen des DIBt statt. Der Präsident des DIBt, Herr Breitschaft, konnte Vertreter weiterer 10 Zulassungsstellen begrüßen. Das DIBt war im weiteren Verlauf der Sitzungen durch seinen Vize-Präsidenten, Herrn Dr. Karsten Kathage, sowie durch Herrn Matthias Springborn, zuständiger Referatsleiter im DIBt und Vize-Präsident der UEAtc, vertreten.

Kernthema der Sitzung der Coordination Commission war die Überarbeitung der Statuten sowie der Geschäftsordnung. Beide konnten in neuer Fassung verabschiedet werden. Grund für die Überarbeitungen sind Überlegungen zur Neuausrichtung der UEAtc, die seit längerer Zeit vor dem Hintergrund der inzwischen geänderten europäischen Rechtsgrundlagen diskutiert wird.

Die Technical Commission tagte aus diesem Grund nach einer längeren Pause das erste Mal. Sie wählte zu ihrem neuen Vorsitzenden Herrn Matthias Springborn vom DIBt.

Es wurde beschlossen, dass die UEAtc ihre Rolle im Verhältnis zu dem europäisch harmonisierten Bereich deutlich definiert. Dies betrifft zum Einen die Abgrenzung zwischen Produkten, für die harmonisierte Normen vorliegen, und solchen, für die dies nicht der Fall ist und die deswegen nach nationalen Regeln in Verkehr gebracht und verwendet werden können, wenn der Hersteller diesen Weg wählt. Zum Anderen

betreffen die europäischen Harmonisierungsvorschriften aber eben nur Produkte und nicht zum Beispiel den Einbauvorgang. Es wird daher zu prüfen sein, welche Angebote auf diesem Gebiet durch UEAtc gemacht werden können.

Außerdem wurde über das Thema "Normung für innovative Produkte" diskutiert. Sowohl europäische technische Zulassungen (erteilt durch in der Europäischen Organisation für Technische Zulassungen EOTA vertretene Zulassungsstellen) als auch nationale Zulassungen betreffen vorranglich innovative Produkte. Es ist daher für die EOTA wie auch für die UEAtc und für alle jeweils angeschlossenen Zulassungsstellen von Bedeutung, welcher Art das Zusammenspiel von Zulassung und Normung bei innovativen Bauprodukten ist bzw. sein sollte. Tenor ist, dass allgemein Normung für innovative Produkte sinnvollerweise die Schnittstellen zwischen solchen Produkten verschiedener Hersteller (z. B. im EDV- oder Telekommunikationsbereich) und damit deren Zusammenwirken betrifft, nicht aber die innovativen Produkte selbst und die ihnen zugrunde liegenden Ideen.

In gleicher Weise sollte die Normung sich im Hinblick auf innovative Bauprodukte, wo möglich und sinnvoll, auf deren Zusammenwirken beschränken. Die Produkte selbst sind dann, wenn dies aufgrund ihrer Bedeutung für die Erfüllung der Anforderungen, die an Bauwerke zu stellen sind, gerechtfertigt ist, ein Gegenstand für technische Zulassungen.

Hinweis zu den elektronisch veröffentlichten Zulassungsbescheiden des DIBt bzgl. ihrer Echtheit

Das DIBt veröffentlicht alle gültigen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen sowie die von ihm erteilten europäischen technischen Zulassungen als elektronische Dokumente. Für die elektronische Veröffentlichung werden diese Dokumente aus technischen Gründen seit geraumer Zeit nicht mehr als gescannte, sondern nur noch als elektronische Version veröffentlicht. Dies hat zur Folge, dass die Bescheide keine

Unterschrift und kein Amtssiegel enthalten. Die Unterschrift und das Siegel befinden sich nur auf dem Originalbescheid des Zulassungsinhabers. Um die Rechtsgültigkeit der Bescheide zu dokumentieren, wird die elektronische Version mit dem Hinweis "Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-xx.xx-xxx" gekennzeichnet. Der Hinweis ist als Fußnote am linken Seitenrand hochkant eingefügt.



Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung



Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfam
Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:	Geschäftszeichen:
10.01.2013	II 99-9.99.99-99/99

<p>Zulassungsnummer: Z-99.99-999</p> <p>Antragsteller: Testanlagenbau Test GmbH Teststraße 8 99999 Testort</p> <p>Zulassungsgegenstand: Testgegenstand</p>	<p>Geltungsdauer vom: 10. Januar 2013 bis: 10. Januar 2018</p>
--	---

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst 13 Seiten und vier Anlagen mit insgesamt neun Seiten.



DIBt | Kolonnenstraße 30 B | D-10829 Berlin | Tel.: +49 30 78730-0 | Fax: +49 30 78730-320 | E-Mail: dibt@dibt.de | www.dibt.de

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-99.99-999

Hinweis: Ankündigung der Änderungen und Ergänzungen der Bauregellisten A und B und der Liste C für die Ausgabe 2013/2 im Internet

Die Veröffentlichung des Entwurfs vorgesehener Änderungen und Ergänzungen der Bauregelliste A Teile 1 bis 3, der Bauregelliste B Teil 1 und der Liste C für die Ausgabe 2013/2 finden Sie seit dem 20. März 2013 auf den Internetseiten des DIBt www.dibt.de unter Neues aus dem DIBt.

Die jeweils aktuellen Änderungsentwürfe können aber auch in schriftlicher Form beim DIBt,

Frau Semrau, Kolonnenstr. 30 B, 10829 Berlin, Tel.: 030/787 30-353, Fax: 030/787 30-11353, abgerufen werden.

Stellungnahmen sind bis zum 21. Juni 2013 (Eingangsdatum beim DIBt) an das DIBt zu richten.

Hinweis: Fugenabdichtungen in Bauteilen aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand

Laut Ankündigung der Änderungen für die Bauregelliste Ausgabe 2013/2 auf der Website des DIBt soll ein neuer Eintrag in der Bauregelliste A Teil 2 unter der lfd. Nr. 2.53 erfolgen. Danach ist Grundlage für die Anwendung von Produkten zur Abdichtung von Arbeitsfugen und Sollrissquerschnitten in Bauteilen aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand ein Verwendbarkeitsnachweis in Form eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses (abP) nach dem anerkannten Prüfverfahren "Prüfgrundsätze zur Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Fugenabdichtungen in Bauteilen aus Beton (FBB) mit hohem Wassereindringwiderstand gegen drückendes und nicht-drückendes Wasser und gegen Bodenfeuchte" PG-FBB Teil 1, Abdichtung von Arbeitsfugen und Sollrissquerschnitten, Oktober 2012.

Die Prüfgrundsätze wurden aufgrund langjähriger Erfahrungen mit der Erteilung von abP für entsprechende Produkte nach Bauregelliste A Teil 2, lfd. Nr. 1.4 vom Arbeitskreis der hierfür anerkannten Prüfstellen und externen Fachleuten in Abstimmung mit dem DIBt erstellt. Sie werden auf der Website des DIBt https://www.dibt.de/de/Fachbereiche/Referat_I13_Abdichtungen.html als Entwurf veröffentlicht. Hierzu kann **bis zum 21.6.2013** Stellung genommen werden.

Weiterhin ist geplant, einen Teil 2 der Prüfgrundsätze für die Abdichtung von Bewegungsfugen in Bauteilen aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand zu erstellen und zu geeigneter Zeit zu veröffentlichen.

AbP für die Abdichtung von Bewegungsfugen werden zunächst weiterhin auf der Grundlage der Bauregelliste A Teil 2, lfd. Nr. 1.4 erteilt.

Impressum:

Herausgeber

Deutsches Institut für Bautechnik
vertreten durch den Präsidenten Herrn Gerhard Breitschaft
Kolonnenstr. 30 B
10829 Berlin
DEUTSCHLAND
Telefon +49 (0)30/ 78730 0
Telefax +49 (0)30/ 78730 320

www.dibt.de

Bildnachweis:

Titelseite oben: André Kirchner, phot. Berlin
Titelseite unten: Carsten Spannagel, Oslo/N